

- 1) die Kosten des Aushiebes und der Erzförderung;
- 2) die Kosten der Aufbereitung und Lieferung;
- 3) die Productionsabgaben;
- 4) die antheiligen Ortsbetriebskosten;
- 5) die hauptsächlich von der Höhe der Production bedingten Nebenkosten, als namentlich Hülfshaue, Knappschafts-, Magazin- und ähnliche Leistungen.

Alle diese Ausgaben zusammengenommen können füglich zu 39 Thlr. oder 65 Proc. von dem Werthe der Erzbezahlung angenommen werden, wenn man den letzteren mit 60 Thlr. in Ansatz bringt. Es lassen sich nämlich veranschlagen:

1) die Kosten der Gewinnung und Förderung pro □ Schtr. Gangfläche mit	16	Thlr.	—	Ngr.	
2) die Kosten der Aufbereitung und Lieferung mit	7	„	15	„	
3) die Productionsabgabe*) an den Staat mit	1	„	15	„	
4) die Kosten von 1/4 Lachter Ortsauf- fahrung mit	8	„	—	„	
5) die Nebenkosten wie oben sub. 5 mit	6	„	—	„	
Summa		39	Thlr.	—	Ngr.

Hiernach bleiben von dem Betrage der Erzbezahlung 35 Proc. übrig, von denen alle Ausgaben für Administration, ständige Abgaben, Maschinenkraft und Unterhaltung aller Art bestritten

*) Außer der Productionsabgabe an den Staat lasten auf der Erzbezahlung allerdings noch die verfassungsmäßigen Abgaben an die Revierstölln und die zu gegenseitiger Unterstützung bestimmte Gnadengroschencasse. Der ersteren konnte in der vorliegenden Aufstellung um deswillen nicht gedacht werden, weil sie keineswegs eine, allen Gruben gemeinsame Abgabe, sondern nur von denen zu entrichten ist, welche in dem Bereich der Revierstölln liegen und deshalb passender unter der Rubrik der Kosten für die Maschinenkraft eine Stelle gefunden hat; die Beitragsleistung zur Gnadengroschencasse hingegen war um deswillen wegzulassen, weil die aufgebrachten Beiträge in den Bergbau zurückfließen, so daß, im Ganzen betrachtet, hierunter Einnahme und Ausgabe sich ausgleicht.